



Waldorfkindergarten Überlingen

Rengoldshauser Str. 20
88662 Überlingen

Telefon Schulgelände: 07551 8301 80
Telefon Hofgut: 07551 63079
kontakt@waldorfkindergarten-ueberlingen.de
www.waldorfkindergarten-ueberlingen.de

Beitragsordnung gültig ab 01.08.2021 bis 31.07.2022
(Die Beiträge erhöhen sich zukünftig immer zum 01.08. um ca.1,5%)

1. Gruppe für Kinder ab 3 Jahren mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)			
Öffnungszeit:	07:30 – 12:30 Uhr (13.30 VÖ)	ohne Ferienbetreuung**	mtl. 161,00 €
		mit Ferienbetreuung**	mtl. 189,00 €
Die verlängerte Öffnungszeit kann tageweise, kurzfristig (spätestens am Vortag) gebucht werden (pro Tag: 2,50 €)			
Verlängerte Öffnungszeit: (Imbiss u. Betreuung)	12.30 – 13.30 Uhr	10er Karte:	25,00 €
2. Naturgruppe für Kinder ab 3 Jahren mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)			
Öffnungszeit:	07:30 – 12:30 Uhr (13.30 VÖ)	ohne Ferienbetreuung**	mtl. 161,00 €
		mit Ferienbetreuung**	mtl. 189,00 €
Die verlängerte Öffnungszeit kann tageweise, kurzfristig (spätestens am Vortag) gebucht werden (pro Tag: 2,50 €)			
Verlängerte Öffnungszeit: (Imbiss u. Betreuung)	12.30 – 13.30 Uhr	10er Karte:	25,00 €
3. Ganztagsbetreuung für Kinder ab 3 Jahren (GT)			
Öffnungszeit:	07:30 – 17:00 Uhr	5 Tage	mtl. 327,00 €
		zzgl. Essen 55,00 €	
		mit Ferienbetreuung**	mtl. 355,00 €
		zzgl. Essen 55,00	
Achtung: Kinder mit Ganztagesplatz können nicht in die Halbtagesbetreuung (Regelgruppe) wechseln.			
4. Krippengruppen für Kinder ab 11 Monaten bis 3 Jahre (KG)			
Öffnungszeit:	07:30 – 15:00 Uhr	5 Tage	mtl. 343,00 €
		zzgl. Essen 45,00 €	

****SCHLIESSTAGE:** Die Einrichtung (Kindergarten und Krippe) ist an 26 Tagen im Kindergartenjahr komplett geschlossen. Die Termine für die Ferienbetreuung entnehmen Sie bitte dem aktuellen Plan (Aushang Gruppe oder Homepage). Krippenkinder müssen nicht zusätzlich zur Ferienbetreuung angemeldet werden.

****ESSEN IN RAHMEN DER FERIEBETREUUNG:** Bitte beachten Sie, dass für Kinder aus den Regelgruppen, die Kosten für „Verlängerte Öffnungszeit“ (VÖ) auch in der Ferienbetreuung anfallen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, die bereits einen Ganztagesplatz, inklusive Essen belegen.

BEITRAG GESCHWISTERKINDER: Sofern mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung (Kindergarten und Krippe) besuchen, reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 60% und jedes weitere auf 30% des jeweiligen Beitrags. Der höchste Regelbeitragsatz innerhalb der Familie ist dabei immer zu 100% zu bezahlen.

Rahmenbedingungen zu Aufnahme, Belegung und Beitrag

Anmeldung und Aufnahme	<p>Die Platzvergabe in Krippe und Kindergarten erfolgt chronologisch anhand einer Warteliste. Die Anmeldung erfolgt durch das Einreichen des Aufnahmeantrages und den ordnungsgemäßen Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr (derzeit EUR 40,00 €). Beim Eintrag in die Warteliste wird das Eingangsdatum des Aufnahmeantrags zugrunde gelegt. Mitarbeiter- Krippen- und Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit vorrangig berücksichtigt. Bei der gleichzeitigen Anmeldung mehrerer Kinder, der gleichen Familie, wird die Bearbeitungsgebühr nur einmal fällig.</p>
Betreuungsvertrag Genossenschaftsanteile	<p>Voraussetzung zur Aufnahme in Krippe und Kindergarten ist ein abgeschlossener Betreuungsvertrag und die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen (derzeit 1 Anteil á EUR 160,- für die Krippe und 2 Anteile á EUR 160,- für den Kindergarten). Genossenschaftsanteile sind sowohl in Krippe als auch im Kindergarten mit Abschluss des Betreuungsvertrages zu zeichnen.</p>
Aufnahmealter	<p><u>Kindergarten:</u> Das Aufnahmealter für Kinder in Regelgruppen mit verlängerter Öffnungszeit und Ganztagesgruppen beträgt 3 Jahre. Kinder die bis zum 30.11. des Aufnahmejahres 3 Jahre alt sind, können wie Dreijährige, zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden.</p> <p><u>Krippe:</u> Das Aufnahmealter in der Krippe beträgt 11 Monate. Die Aufnahme in der Krippe ist in der Regel zum 01.09 oder zum 01.01 möglich.</p>
Übergang Krippe Kindergarten	<p>Kinder, welche die Krippe des Waldorfindergartens Überlingen besuchen, haben bezüglich der Aufnahme in den Kindergarten Sonderstatus. Krippenkinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, müssen in den Kindergarten wechseln. Dadurch bedingt, dass der Wechsel von Krippe zu Kindergarten nur zweimal im Jahr möglich ist, kann es aufgrund der Belegungscoordination notwendig sein, dass Kinder auch einige Zeit nach, bzw. schon vor ihrem 3. Geburtstag in den Kindergarten wechseln.</p> <p>Voraussetzung für die Aufnahme ist ein abgeschlossener Betreuungsvertrag für den Kindergarten.</p> <p>Diese Übergangsregelung gilt auch für Krippenkinder von externen Krippen, die allerdings nur aufgenommen werden können, sofern Kindergartenplätze frei sind.</p>
Gruppenbelegung	<p>Die Gruppen werden zu Beginn des Kindergartenjahres nach Möglichkeit voll besetzt. Das Kindergartenjahr beginnt immer am 01. August und endet am 31. Juli. Der erste Kindertag entspricht dem ersten Schultag nach den Sommerferien. Sollte eine Gruppe nicht voll besetzt sein, können Kinder außerordentlich im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p>
Beitrag	<p><u>Kindergarten:</u> Der erste Beitrag im Kindergartenjahr wird zum 01. August fällig. Werden Kinder unterjährig aufgenommen, wird der Beitrag, ungeachtet der Ferien, immer zum 1. des Aufnahmemonats fällig.</p> <p><u>Krippe:</u> In der Krippe wird der Beitrag, unabhängig vom Kindergartenjahr immer zum 1. des Aufnahmemonats, ungeachtet der Ferien, fällig. Die „Augustregelung“ entfällt. Die Datierung der Aufnahmen erfolgt auch in den Betreuungsverträgen von Kindergarten und Krippe grundsätzlich zum 1. des Monats.</p> <p>Krippenkinder zahlen so lange Krippenbeitrag, bis sie in den Kindergarten wechseln. Wechselt das Kind in den Kindergarten, so gilt der Kindergartenbeitrag ab dem 1. des Monats, in dem der Wechsel erfolgt.</p>

5 Tage- Regelung	In Kindergarten und Krippe stehen nur 5-Tagesplätze zur Verfügung. Generell sind pro Kindergartenplatz, in allen Gruppenformen, unabhängig von den tatsächlichen Bringtagen, 5 Tage pro Woche voll zu bezahlen. Dies gilt auch für die Eingewöhnungszeit.
Probezeit und Kündigung	<p><u>Kindergarten:</u> Die Kindergartenzeit endet ohne besondere Kündigung für Kinder, die in eine Schule wechseln. Für außerordentliche Abmeldungen, z. B. durch Umzug bedingt, gilt die vertragliche Kündigungsfrist von 6 Wochen. Ein Wechsel der einmal gewählten Betreuungsform, z. B. von Ganztagesbetreuung zu Halbtagesbetreuung (Regelgruppe) ist nicht möglich.</p> <p><u>Krippe:</u> Für Krippenkinder, die das 3. Lebensjahr erreicht haben und in einen Kindergarten wechseln, bedarf es ebenfalls keiner besonderen Kündigung. Ansonsten gilt auch für Krippenkinder die allgemeine Kündigungsfrist von 6 Wochen.</p> <p>Im Betreuungsvertrag von Kindergarten und Krippe ist eine dreimonatige Probezeit vereinbart, während derer das Betreuungsverhältnis beiderseits mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende beendet werden kann. Sollte sich während der Eingewöhnung und innerhalb der dreimonatigen Probezeit einrichtungsseitig herausstellen, dass der Krippen- bzw. Kindergartenbesuch aus pädagogischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoller ist, kann unabhängig des gängigen Aufnahmeverfahrens und wenn möglich, zu diesem späteren Zeitpunkt, ein Platz in der ursprünglich gewählten Betreuungsform wiederum zur Verfügung gestellt werden.</p>
Ferienbetreuung	<p>Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich zu den Öffnungszeiten von 7.30 bis 12.30 Uhr statt. Verlängerte Öffnungszeit bis 13.30 Uhr kann auch in der Ferienbetreuung wie immer zum üblichen Regelsatz dazu gebucht werden.</p> <p>Für Kinder die den Beitrag für Ganztagesbetreuung bezahlen, ist die Ferienbetreuung bis 15.00 Uhr geöffnet.</p> <p>Das Mindestalter für die Ferienbetreuung beträgt 3 Jahre.</p> <p>Die pädagogische Aufnahme eines Kindes kann nicht mit der Ferienbetreuung beginnen, deshalb können Kinder, die zum 01.08 im Kindergarten neu aufgenommen sind, Ferienbetreuung frühestens ab den Herbstferien in Anspruch nehmen. Quereinsteiger in die Ferienbetreuung zahlen ab dem Einstiegsmonat den erhöhten Beitrag für die Ferienbetreuung (siehe Beitragsordnung). Die Kündigungsfrist für die Ferienbetreuung beträgt ebenfalls 6 Wochen.</p>